



Weisungen

über die Sicherung von Messmitteln durch Privatpersonen

vom 13. März 2009

Das Bundesamt für Metrologie (METAS),

gestützt auf Artikel 17 Bst. e des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977¹ über das Messwesen,

erlässt folgende Weisungen:

1. Grundsatz

Selbsttätige und nichtselbsttätige Waagen, Milchmessanlagen, Zapfsäulen, Messanlagen auf Tankwagen und Abgasmessgeräte für Verbrennungsmotoren (Messmittel) können nach Anhang 7 Ziffer 9 der Messmittelverordnung unter bestimmten Voraussetzungen mit privaten Sicherungszeichen gesichert werden. Die so gesicherten Messmittel dürfen bis zur Eichung durch eine Fachstelle für das Messwesen (Eichamt) im eichpflichtigen Sinn verwendet werden, wenn die Vorschriften dieser Weisungen über die Sicherung von Messmitteln durch Privatpersonen eingehalten werden.

2. Berechtigung zur Sicherung von Messmitteln

Das zuständige Eichamt kann auf Gesuch eines Unternehmens mit Geschäftssitz in der Schweiz (Unternehmen) eine natürliche Person (Person) ermächtigen, Messmittel zu sichern, wenn diese Person:

- a. befähigt ist, Unterhaltsarbeiten an den zu betreuenden Messmitteln fachgerecht durchzuführen;
- b. über die notwendigen technischen Unterlagen und Originalteile verfügt oder Zugang dazu hat;
- c. die zu betreuenden Messmittel innerhalb der vorgeschriebenen Fehlergrenzen justieren kann;

¹ SR 941.20

- d. den Zugang zu den Justiereinrichtungen mit Hilfe der vorgesehenen Sicherungszeichen oder Plomben vorschriftsgemäss schützen kann;
- e. in einem Arbeitsverhältnis zum Unternehmen steht.

Als zuständig gilt das Eichamt, in dessen Eichkreis sich der Geschäftssitz des Unternehmens befindet.

3. Ermächtigung

3.1 Inhalt des Gesuchs

Das Gesuch zur Ermächtigung ist durch das Unternehmen schriftlich an das Eichamt zu richten. Das Gesuch muss enthalten:

- a. Adresse des Unternehmens;
- b. Bezeichnung der zu sichernden Messmittel;
- c. Name, Vorname, Wohnadresse, Heimatort, Geburtsdatum, berufliche Qualifikation und Funktion der zu ermächtigenden Person;
- d. eine elektronische Version des zu verwendenden Sicherungszeichens.

3.2 Instruktion durch das Eichamt

Die zu ermächtigende Person wird in der Regel zu einer Instruktion in das Eichamt eingeladen.

3.3 Erteilung der Ermächtigung

Das Eichamt erteilt der ermächtigten Person nach Abschluss der Instruktion die auf ihren Namen lautende schriftliche Ermächtigung, stellt dem Unternehmen eine Kopie zu und veranlasst METAS, das Unternehmen und die ermächtige Person in das entsprechende Verzeichnis aufzunehmen. Es teilt METAS hierzu die Angaben nach Ziffer 3.1 mit.

3.4 Meldepflicht bei Mutationen

Das Unternehmen und die ermächtige Person melden umgehend jede Mutation der in Ziffer 3.1 aufgeführten Daten dem Eichamt.
Das Eichamt informiert METAS nach Ziffer 3.3.

3.5 Erlöschen der Ermächtigung

Mit dem Austritt der ermächtigten Person aus dem Unternehmen erlischt die Ermächtigung.

4. Kennzeichnung der gesicherten Messmittel

Zur Kennzeichnung der gesicherten Messmittel sind Sicherungsklebbemerkungen und Plomben zu verwenden. Die Sicherungsklebbemerkungen müssen das private Sicherungszeichen, die Identifikationsnummer der zur Sicherung ermächtigten Person sowie das Datum der Sicherung tragen. Die Plomben tragen nur die Jahrzahl der Sicherung.

5. Verantwortlichkeit

5.1 Verantwortung für die richtige Funktionsweise

Das Unternehmen trägt die Verantwortung für die richtige Funktionsweise der instand gesetzten Messmittel sowie für deren korrekte Sicherung. Es ist auch dafür verantwortlich, dass die Meldepflicht nach Ziffer 6.2 eingehalten wird.

5.2 Missbrauch

Die missbräuchliche Verwendung der Sicherungszeichen (beispielsweise der Plombenzangen) durch Dritte zieht den Entzug der Ermächtigung nach sich. Strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten (Artikel 21 des Bundesgesetzes über das Messwesen).

6. Sicherungs- und Meldepflicht

6.1 Sicherungspflicht nach Wartung oder Reparatur

Falls für die Wartung oder die Reparatur von Messmitteln vor Ort eine Verletzung von bestehenden Sicherungszeichen resp. Plomben erforderlich ist, muss anschliessend eine Sicherung des Messmittels mit Sicherungsklebermarken und Plomben vorgenommen werden. Ist dies nicht möglich, so ist das Messmittel durch geeignete Massnahmen ausser Verkehr zu setzen und das zuständige Eichamt zu informieren.

6.2 Meldepflicht

Messmittel, die entsprechend Ziffer 6.1 neu gesichert worden sind, müssen vom Unternehmen oder der ermächtigten Person sofort dem Eichamt gemeldet werden (Ausnahmen: siehe Ziff. 6.6).

6.3 Ausserordentliche Nacheichung

Die nach Ziffer 6.1 gesicherten Messmittel müssen spätestens im Zeitpunkt der ordentlichen Nacheichung geeicht werden.

6.4 Gültigkeitsdauer der Nacheichung

Die ausserordentliche Nacheichung nach Ziffer 6.3 ändert nichts an Dauer der ordentlichen Eichfrist.

6.5 Rechnungsstellung

Die ausserordentliche Nacheichung nach Ziffer 6.3 wird auf die gleiche Art und Weise in Rechnung gestellt wie die üblichen, periodischen Eichungen.

6.6 Ausnahmen von der Meldepflicht sowie entsprechender Nachweis

Ausgenommen von der Meldepflicht nach Ziffer 6.2 sind Abgasmessgeräte für Verbrennungsmotoren nach einer Instandhaltung gemäss Artikel 6 Bst. b bzw.

Artikel 9 Bst. b der Verordnung vom 19. März 2006² über Abgasmessgeräte für Verbrennungsmotoren (VAMV).

Die verantwortliche Person hat die Instandhaltungsarbeiten im Instandhaltungsdokument gemäss Anhang 3 Ziffer 2.3 der VAMV nachzuweisen.

7. Referenzprüfmittel

7.1 Justierung von Messmitteln

Für die Justierung von Messmitteln hat die ermächtigte Person entsprechend Artikel 9 der Messmittelverordnung Referenzprüfmittel mit einer gültigen Kalibrierung einzusetzen.

Gewichtstücke müssen von METAS, einer von ihm bezeichneten oder einer akkreditierten Stelle kalibriert resp. von einem Eichamt geprüft sein.

Volumenmasse müssen von METAS, einer von ihm bezeichneten oder einer akkreditierten Stelle kalibriert sein.

Referenzgase müssen von einer akkreditierten Stelle zertifiziert sein.

7.2 Überwachung durch das zuständige Eichamt

Das Eichamt überwacht die Einhaltung der Anforderungen an die verwendeten Referenzprüfmittel.

8. Verzeichnisse

METAS führt ein Verzeichnis:

- a. der Unternehmen und der ermächtigten Personen;
- b. der privaten Sicherungszeichen.

9. Gebühren für die Ermächtigung und die Instruktion

Für die Instruktion der zu ermächtigenden Personen und die Erteilung der Ermächtigung stellt das Eichamt dem Unternehmen den Aufwand gemäss den kantonalen Stundenansätzen in Rechnung. Für den Fall, dass keine kantonalen Stundenansätze vorgesehen sind, empfehlen wir, nach Abklärung der MwSt.-Pflicht die entsprechenden Stundenansätze in der Eichgebührenverordnung³ – im Sinne eines Richtwertes – in Rechnung zu stellen.

² SR 941.242

³ SR 941.298.1

10. Aufhebung bisheriger Vorschriften

Die Weisungen des Bundesamts für Metrologie (METAS) vom 25. September 2006 über die Sicherung von Messmitteln durch Privatpersonen werden aufgehoben.

11. Inkrafttreten

Die Weisungen treten am 1. Mai 2009 in Kraft.

Bundesamt für Metrologie

Der Direktor

Dr. Christian Bock